

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 25.04.2024

Nr. 37

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 410 Samtgemeinde Flotwedel, 11. öffentliche Sitzung des Rates der Samtgemeinde Flotwedel am 15.05.2024
- 410 Gemeinde Langlingen, 15. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Langlingen am 14.05.2024
- 411 Samtgemeinde Lachendorf, Wahlbekanntmachung
- 412 Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Bekanntmachung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09.06.2024
- 414 Stadt Celle, 106. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30
- 416 Klostersgemeinde Wienhausen, Satzung der Klostersgemeinde Wienhausen über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Klostersgemeinde Wienhausen (Straßenausbaubeitragsatzung)
- 416 Klostersgemeinde Wienhausen, Vergnügungssteuersatzung der Klostersgemeinde Wienhausen
- 421 Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle, Satzung zum Wirtschaftsplan 2025 des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle und Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2025

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Samtgemeinde Flotwedel, 11. öffentliche Sitzung des Rates der Samtgemeinde Flotwedel am 15.05.2024

Am Mittwoch, den 15.05.2024, um 19:00 Uhr findet in der Grundschule Eicklingen, Mensa, Schulstr. 1, 29358 Eicklingen, die 11. öffentliche Sitzung des Rates der Samtgemeinde Flotwedel statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters
3. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Zusammensetzung des Feuerschutzausschusses nach § 71 NkomVG a) Benennung der neuen Ausschussmitglieder b) Feststellungsbeschluss über die neue Ausschussbesetzung Vorlage: 130/2024/FLO
5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben Vorlage: 104/2023/FLO
6. Beratung und Beschlussfassung über die Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes Vorlage: 115/2023/FLO
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung verkürzter Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2020-2022 und die Nichtvorlage der Abschlüsse beim Rechnungs- und Prüfungsamt. Vorlage: 126/2024/FLO
8. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024. Vorlage: 107/2023/FLO
9. Anfragen und Anregungen

Wienhausen, 23.04.2024
Samtgemeinde Flotwedel

Frank Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Gemeinde Langlingen, 15. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Langlingen am 14.05.2024

Am Dienstag, den 14.05.2024, um 19:00 Uhr findet im Allerhaus Langlingen, Kirchstraße 1, 29364 Langlingen, die 15. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Langlingen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD- und der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion über die Prüfung einer Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen in der Gemeinde Langlingen und Gegenfinanzierung durch Mehreinnahmen von EEG Gebühren im Zuge eines Ausbaus von erneuerbaren Energien. Vorlage: 081/2024/LAN
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der öffentlichen Einrichtung "Bahnhofstraße" Vorlage: 077/2024/LAN
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufwandsspaltung gemäß § 8 der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Langlingen – Bahnhofstraße Vorlage: 077/2024/LAN-1
8. Nutzungsvertrag Schießstand Langlingen-Schützengesellschaft Vorlage: 080/2024/LAN

9. Beratung und Beschlussfassung über die Einreichung einer interkommunalen Entwicklungsstrategie zur Anmeldung einer Vorbereitungsmaßnahme in die Städtebauförderung Vorlage: 079/2024/LAN
10. Beratung und Beschlussfassung über eine Alternativplanung zum B-Plan "Kohlgartenweg" im Ortsteil Nienhof Vorlage: 084/2024/LAN
11. Beratung und Beschlussfassung über den Tausch einer Grundstücksfläche zur Realisierung des Radwegebaues an der K51 Vorlage: 082/2024/LAN
12. Beratung und Beschlussfassung über die Haltestelleneinrichtung in der Gemeinde Langlingen, insbesondere die Wahl eines einheitlichen Modells Vorlage: 083/2024/LAN
13. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
14. Anfragen und Anregungen

Langlingen, 24.04.2024
Gemeinde Langlingen

Ernst-Ingolf Angermann
Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Wahlbekanntmachung

Samtgemeinde Lachendorf

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024
findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Samtgemeinde Lachendorf ist in siebzehn allgemeine Wahlbezirke und zwei Briefwahlbezirke eingeteilt.
Urnenwahlbezirke:
03.02.01 DGH Ahnsbeck 1, Osterkamp 1 A, 29353 Ahnsbeck
03.02.02 DGH Ahnsbeck 2, Osterkamp 1 A, 29353 Ahnsbeck
03.03.18 DGH Beedenbostel, Unter den Eichen 4, 29355 Beedenbostel
03.08.03 SÖZ Eldingen, Dorfstraße 8, 29351 Eldingen
03.08.05 Wohlenrode/ Grebshorn Schützenheim, Wohlenroder Straße 5, 29351 Eldingen GT Wohlenrode
03.08.06 Feuerwehrgerätehaus Hohnhorst, In den Äckern 112, 29351 Eldingen GT Hohnhorst
03.08.07 DGH Metzingen, Zum Welft 7, 29351 Eldingen GT Metzingen
03.15.08 Grundschule Hohne, Schulweg 1, 29362 Hohne
03.15.09 DGH Helmerkamp, Langlinger Straße 8, 29362 Hohne GT Helmerkamp
03.15.10 Haus am Spetzen, DEA-Straße 2 A, 29362 Hohne GT Spechtshorn
03.16.11 Oberschule Lachendorf (11) –Container-, Südfeld 6, 29331 Lachendorf
03.16.12 Oberschule Lachendorf (12) –Container-, Südfeld 6, 29331 Lachendorf
03.16.13 Grundschule Lachendorf (13), Nikolaus-Lenau-Weg 17, 29331 Lachendorf
03.16.14 Grundschule Lachendorf (14) – Turnhalle -, Nikolaus-Lenau-Weg 17, 29331 Lachendorf
03.16.15 Immanuel-Kant-Gymnasium (15), Alter Postweg 1, 29331 Lachendorf
03.16.16 Feuerwehrhaus Gockenholz, Dorfstraße 46, 29331 Lachendorf GT Gockenholz
03.16.17 Bunkenburg/ Jarnsen, Feuerwehrhaus Jarnsen, Im Lachtetal 16, 29331 Lachendorf GT Jarnsen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 16:00 Uhr im Feuerwehrhaus Lachendorf in den Besprechungsräumen im Erdgeschoss und im 1. Stock, Alter Postweg 112, 29331 Lachendorf zusammen.
3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist.

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 37 vom 25.04.2024

Die Wähler und Wählerinnen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis) zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin und jeder Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lachendorf, den 24.04.2024
Samtgemeinde Lachendorf

Britta Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Bekanntmachung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09.06.2024

Bekanntmachung
des Gemeindefreien Bezirks Lohheide
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Europawahl
am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für den Gemeindefreien Bezirk Lohheide, Wahlbezirk I Lohheide, wird in der Zeit von Montag, 20. Mai 2024 bis Freitag, 24. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude, Kirchweg 8, 29303 Lohheide, Zimmer 5

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 20.05.2024 bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12:00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Kirchweg 8, 29303 Lohheide, Zimmer 5 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Celle
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch Briefwahl
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr, beim Gemeindefreien Bezirk Lohheide mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

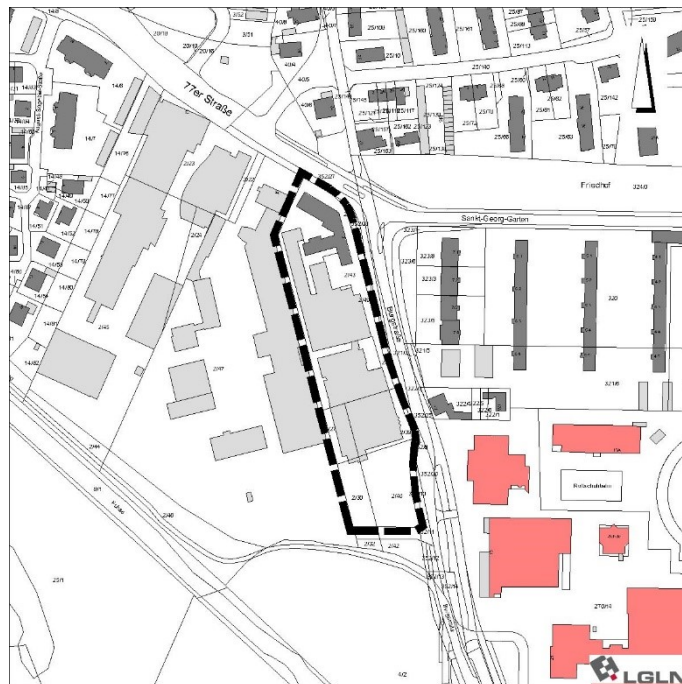
Lohheide, den 25.04.2024
Gemeindefreier Bezirk Lohheide

Köster
Bezirksvorsteher

- - -

Stadt Celle, 106. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30

Öffentliche Beteiligung zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel Burgstraße“ und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Celle „Einzelhandel 77er Straße/Burgstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)



Alternativ liegen die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren in diesem Zeitraum während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses aus.

Celle, den 25. April 2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Klostergemeinde Wienhausen, Satzung der Klostergemeinde Wienhausen über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Klostergemeinde Wienhausen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Satzung der Klostergemeinde Wienhausen über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Klostergemeinde Wienhausen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 2, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Klostergemeinde Wienhausen in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Klostergemeinde Wienhausen in der Fassung vom 07.11.2012 zuletzt geändert am 16.05.2019 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2024 rückwirkend in Kraft.

Wienhausen, 23.04.2024

K. Ackermann
Bürgermeisterin

- - -

Klostergemeinde Wienhausen, Vergnügungssteuersatzung der Klostergemeinde Wienhausen

Vergnügungssteuersatzung der Klostergemeinde Wienhausen

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Klostergemeinde Wienhausen in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Klostergemeinde Wienhausen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Klostergemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Erotik- und Sexmessen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, FKK-, Sauna- und Swingerclubs, sowie ähnlichen Einrichtungen;

5. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 4 genannten Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsböden;

6. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 7 und 8 erfasst,

7. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Warenspiel und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten), unabhängig von deren Nutzungszweck ab dem dritten Gerät in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die entgeltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppenspezifische Spielarten (z.B. Lasertag, Escape Rooms);

8. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 7 und 8 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 7 und 8 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;

2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 7 und 8.

3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 3 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer,

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 und 6.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit Aufnahme der dort genannten Tätigkeit und in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 7 und 8 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit Einstellung der dort genannten Tätigkeit und bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 7 und 8, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 3 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 3 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 3 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 3 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 6

Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-6 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz 10 Euro pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 5 Abs. 6 bis 8 beträgt der Steuersatz 22 v. H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	52,00	Euro
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	31,00	Euro
c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	310,00	Euro

d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	100,00	Euro
e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	15,00	Euro
f) Musikautomaten	15,00	Euro

§ 7
Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung und bei Tätigkeiten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 der Beginn und das Ende der Tätigkeit.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 7 und 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Klostersgemeinde Wienhausen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 8
Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 7 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung/Tätigkeit und im Falle des § 7 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 9
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 2) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Klostersgemeinde Wienhausen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 3 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Ein separater Steuerbescheid wird erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) In den Fällen der Besteuerung nach § 3 Abs. 2 bis 4 setzt die Klostersgemeinde Wienhausen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Klostersgemeinde Wienhausen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Klostersgemeinde Wienhausen die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10
Fälligkeit

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 3 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 7 und 8 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen und Tätigkeiten gemäß § 1 Nr. 1 bis 6 bei der Klostergemeinde Wienhausen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Klostergemeinde Wienhausen eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze, den Kassinhalt bzw. das Einspielergebnis) oder erzeugbaren Daten sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.

§ 12

Sicherheitsleistung

Die Klostergemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) NKAG i. V. m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Klostergemeinde Wienhausen ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Klostergemeinde Wienhausen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der/Die Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Klostergemeinde Wienhausen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Klostergemeinde Wienhausen gemäß §§ 3 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Klostergemeinde Wienhausen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Klostersgemeinde Wienhausen nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01.02.2009 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wienhausen, den 23.04.2024
Klostersgemeinde Wienhausen

Die Bürgermeisterin
Kerstin Ackermann

- - -

Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle, Satzung zum Wirtschaftsplan 2025 des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle und Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2025

Satzung
zum Wirtschaftsplan 2025
des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle

Gemäß § 8 Ziff. 2 Buchstaben g – i der Verbandsordnung in Verbindung mit § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle in der Sitzung am 16.04.2024 2025 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan

mit Erträgen von 191.700,00 €

und

mit Aufwendungen von 5.000,00 €

sowie

im Vermögensplan

mit Einnahmen von 650.000,00 €

und

mit Ausgaben von 650.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden für das Geschäftsjahr 2025 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Geschäftsjahr 2025 nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden für das Geschäftsjahr 2025 nicht beansprucht.

§ 5

Eine Verbandsumlage für das Geschäftsjahr 2025 wird nicht erhoben.

Celle, 16.04.2024

Ostermann
Verbandsvorsteher

Klußmann
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2025

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2025 des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan 2025 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer 43, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wietze, den 24.04.2024

Wolfgang Klußmann
Verbandsgeschäftsführer

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN